

In eigener Sache



Liebe Kundinnen und Kunden
liebe Freunde der Salathe Treuhand AG und Salathe Immobilien Treuhand AG

Aus der Flut der Themen, welche uns in der Praxis immer wieder begegnen und welche unsere Kundinnen und Kunden beschäftigen, haben wir wiederum ein paar wenige herausgepickt, auf welche wir Sie nachfolgend sensibilisieren möchten.

Im Jahr 2016 haben uns nebst der üblichen Arbeit vor allem die Umstellungsarbeiten auf die neuen Rechnungslegungsvorschriften auf Trab gehalten. Obwohl die Tragweite der Umstellung eigentlich überschaubar war, haben uns dann doch viele Detailfragen beschäftigt und die Anpassungsarbeiten waren nicht nur in der Buchführung spürbar. Die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Vorschriften waren auch bei den Revisionen und zum Teil sogar in den Steuerdeklarationen spürbar, was bei uns regelmässig zu Mehraufwand geführt hat. Über den Sinn und Zweck dieser Veränderungen kann man sich streiten – nichtsdestotrotz ist nun alles umgestellt

und damit gesetzeskonform.

Auch im neuen Jahr wird uns die Arbeit nicht ausgehen. So werden wir bereits in ein paar Tagen mit dem Ausfüllen der Lohnausweise für das Jahr 2016 beginnen. Hier muss nämlich an den vom Schweizer Stimmvolk anfangs 2014 angenommenen Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) gedacht werden. Was hat die Eisenbahninfrastruktur mit dem Lohnausweis zu tun? Ganz einfach: In der Vorlage inbegriffen war die Beschränkung des steuerlichen Fahrkostenabzugs beim Bund auf jährlich CHF 3'000.00. Daraus folgte die Steuerverwaltung, dass denjenigen Mitarbeitenden, welche für den Arbeitsweg und gelegentliche Privatfahrten einen Geschäftswagen zur Verfügung gestellt erhalten – selbst wenn sie diese Zurverfügungstellung mit dem Privatanteil bezahlen müssen – in der positiven Differenz zwischen dem mit 70 Rappen pro Kilometer bewerteten Arbeitsweg und CHF 3'000.00 jährlich ein steuerbares Einkommen zufliesst! Wenn also jemand mit dem zur Verfügung gestellten Geschäftswagen den Arbeitsweg von z.B. 20km zweimal täglich bestreitet, so ergibt das $2 \times 20\text{km} \times \text{CHF } 0.70 \times 220 \text{ Arbeitstage} = \text{CHF } 6'160.00$ abzüglich $\text{CHF } 3'000.00 = \text{CHF } 3'160.00$ aufzurechnendes steuerbares Einkommen! Der Arbeitnehmende ohne Geschäftswagen darf ja auch nur CHF 3'000.00 abziehen. Ergo muss man diese „Ersparnis“ beim Geschäftsfahrzeugnutzer besteuern... Da aber Aussendienstler regelmässig von zu Hause direkt zu Kunden fahren und nicht zuerst an den Arbeitsplatz, muss man diesen Anteil dann wieder korrigieren. Und genau dieser Anteil gehört auf dem Lohnausweis deklariert. Und damit die Bürokratie weitergehen kann, werden alle Arbeitnehmenden mit Geschäftswagen die oben gezeigte Vergleichsrechnung in ihrer Steuererklärung so aufstellen und deklarieren müssen. Natürlich abzüglich des Anteiles für den Aussendienst. Also doch nicht so einfach?!

Die Salathe Treuhand AG und die Salathe Immobilien Treuhand AG dürfen erneut auf ein erfreuliches und erfolgreiches Jahr 2016 zurückblicken. Nebst einem guten Geschäftsverlauf hatten wir – ausser der nachgenannten – keine Fluktuation zu verzeichnen und können daher wieder mit einem gut eingespielten Team ins neue Jahr starten. Gerne danke ich daher meinem Team für den tollen Einsatz und die Verbundenheit mit unserem Unternehmen! Auch Ihnen, geschätzte Kundschaft, danke ich herzlich für die angenehme Zusammenarbeit und das Vertrauen, welches Sie uns tagtäglich entgegenbringen!

Ende Jahr wird mein Vater und Gründer der Salathe Treuhand, Peter Salathe, nach 38 Dienstjahren unsere Unternehmung endgültig verlassen! Er hat seit seiner „offiziellen“ Pensionierung im Jahr 2011 immer noch mit einem Teilpensum bei uns mitgearbeitet. Ihm gebührt daher an dieser Stelle grosser Dank für seinen unermüdlichen Einsatz für unsere Firma und ich bin überzeugt davon, dass es bei ihm im wohlverdienten (Un)Ruhestand genauso unermüdlich weitergehen wird. Wir wünschen ihm auf jeden Fall alles Gute und viel Befriedigung auf dem weiteren Lebensweg!

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine schöne, erholsame Weihnachtszeit und viel Gefreutes im neuen Jahr! Viel Spass beim Lesen!

Mit freundlichen Grüssen

Patrick Salathe
dipl. Treuhandexperte

Treuhand & Steuern

Änderungen Steuergesetzrevision BL 2017

Der Landrat hat die vom Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickten Änderungen des Steuergesetzes, welche per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden sollen, wie folgt korrigiert:

- Der Abzug von Fahrtkosten für den Arbeitsweg (Pendlerabzug) soll auf jährlich CHF 6'000 anstelle der beantragten CHF 3'000 begrenzt werden.
- Beim Abzug für Krankheits- und Unfallkosten wird kein Selbstbehalt bei der Staatssteuer eingeführt.
- Die Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber wird definitiv wieder abgeschafft, d.h. es müssen zukünftig keine Lohnausweise durch den Arbeitgeber direkt an die Steuerverwaltung gesandt werden.

Unternehmenssteuerreform III

Mit der Unternehmenssteuerreform III bekräftigt der Bundesrat die Absicht, den Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz zu stärken. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen sicherstellen, dass die Schweiz auch in Zukunft über ein nachhaltiges, international akzeptiertes und wettbewerbsfähiges Unternehmenssteuersystem verfügt. Das eidg. Parlament hat die Reform am 17. Juni 2016 verabschiedet, am 12. Februar 2017 wird über das Referendum zur USR III abgestimmt. Die Volksabstimmung im Kanton BL wird voraussichtlich im Herbst 2018 stattfinden. Somit kann die Reform frühestens am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Die USR III beinhaltet folgende Änderungen:

- Aufhebung der kantonalen Steuerstatus für Holding- und Verwaltungsgesellschaften
- Einführung einer Patentbox, mit welcher der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom übrigen Gewinn getrennt und reduziert besteuert wird. Der Kanton BL sieht eine Entlastung von 90% vor.
- Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung. Die Massnahme erlaubt für steuerliche Zwecke einen Abzug dieser Kosten, der höchstens zur Hälfte grösser sein kann als die tatsächlichen Kosten (gesamthaft höchstens 150%). Der Kanton BL beabsichtigt eine Berücksichtigung zu weniger als 150%.
- Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital: bei dieser können über den Abzug der Schuldzinsen hinaus auch kalkulatorische Zinsen auf dem Eigenkapital abgezogen werden. Damit soll das Eigenkapital gleich wie das Fremdkapital behandelt werden. Der Kanton BL sieht keine Einführung vor.

- Entlastungsbegrenzung: Die Reduktion des steuerbaren Gewinnes aufgrund der vorgenannten Massnahmen kann maximal 80% vor Verlustverrechnung betragen. Der Kanton BL sieht eine Entlastungsgrenze von 50-70% vor.
- Aufdeckung stiller Reserven: Bereits im geltenden Recht werden beim Wegzug einer Gesellschaft ins Ausland die vorhandenen stillen Reserven zulasten des Steuerpflichtigen aufgedeckt und besteuert. Spiegelbildlich dazu soll neu auch eine Aufdeckung zugunsten des Steuerpflichtigen bei Zuzug stattfinden.
- Der Kanton BL plant die Senkung des Gewinnsteuersatzes inkl. Bund von heute max. 20.7% auf max. 14% ab dem Jahr 2024.
- Die Gemeinden erheben bei natürlichen Personen einen Steuerfuss (% der Staatssteuer) und bei juristischen Personen einen Steuersatz (% des steuerbaren Gewinns und Kapitals). Zukünftig soll auch bei den juristischen Personen ein Gemeindesteuerfuss erhoben werden. Dieser beträgt max. 55% der Staatssteuer.

Damit die Steuersatzsenkung realisiert werden kann, muss eine Gegenfinanzierung vorausgesetzt werden. Diese beinhaltet folgende Punkte:

- Erhöhung der Teilbesteuerung der Dividenden vom bisherigen Halbsatzverfahren auf eine Teilbesteuerung von 60%.
- Erhöhung der Ausgleichszahlung des Bundes an die Kantone von bisher 17% auf neu 21.2%

Fazit:

- KMU profitieren von der Reform. Für forschende Grossunternehmen bleibt die Steuerlast ähnlich. Für andere Grossunternehmen steigt sie aufgrund der Aufhebung des Steuerstatus an.
- Für den Kanton BL ist die Reform unvermeidlich, weshalb der Regierungsrat das Referendum ablehnt. Die Wettbewerbsfähigkeit wird international und interkantonal sichergestellt. Die Mindererträge sind für den Kanton aufgrund der Ausgleichszahlungen durch den Bund vertretbar.
- Für die Gemeinden besteht die wohl grösste Herausforderung. Durch die sinkende Steuerkraft sinkt beim interkommunalen Finanzausgleich auch das Ausgleichsniveau. Somit erhalten die Empfänger Gemeinden weniger Geld. Der erwartete Ausfall ab dem Jahr 2024 entspricht im Durchschnitt CHF 105 pro Einwohner und Jahr. Es sind allerdings Kompensationszahlungen an die Gemeinden für die Übergangszeit von fünf Jahren vorgesehen.

Sozialversicherungen

Beiträge & Leistungen

Folgende Grenzbeiträge und Renten ab 01.01.2017 bleiben unverändert:

AHV	2017 CHF	2016 CHF
Minimale Altersrente (p.M.)	1'175	1'175
Maximale Altersrente (p.M.)	2'350	2'350
Maximale Ehepaarrente (p.M.)	3'525	3'525
BVG	2017 CHF	2016 CHF
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	21'150	21'150
Minimaler koordinierter Lohn	3'525	3'525
Koordinationsabzug	24'675	24'675
Maximal anr. Jahreslohn	84'600	84'600
3. Säule	2017 CHF	2016 CHF
Mit Anschluss 2. Säule	6'768	6'768
Ohne Anschluss 2. Säule: 20% des Erwerbseinkommens, maximal	33'840	33'840

Immobilien

Wohnrecht oder Nutzniessung?

Viele ältere Menschen mit Wohneigentum möchten ihre finanziellen Verhältnisse für die Zukunft regeln und entscheiden sich, ihr Wohneigentum an die Kinder zu verschenken – einerseits im Rahmen der Nachlassplanung, aber auch im Hinblick auf einen allfälligen späteren Eintritt in eine Seniorenresidenz. Vorerst möchten die Eigentümer jedoch in ihrem Haus wohnhaft bleiben. Da sie es den erwachsenen Kindern schenken, verzichten diese im Gegenzug auf einen Mietzins. In diesem Fall bieten sich zwei Möglichkeiten an: das Wohnrecht oder die Nutzniessung.

Im Falle eines Wohnrechts dürfen die Eltern in der Liegenschaft wohnen bleiben und übernehmen die Rechnungen des gewöhnlichen kleinen Unterhalts, der Neben- und Betriebskosten. Die Kinder versteuern als neue Besitzer die Vermögenssteuer für das Grundeigentum. Die Eltern versteuern jedoch weiterhin den Eigenmietwert als Einkommen und können im Gegenzug die Unterhaltskosten in Abzug bringen. Die Hypothekarkosten werden durch die neuen Eigentümer, in diesem Fall die Kinder, bezahlt. Diese Variante empfiehlt sich für Familien, bei denen die Kinder die Eltern finanziell entlasten wollen.

Im Falle einer Nutzniessung dürfen die Eltern die Liegenschaft selbst bewohnen oder vermieten. Allfällige Mietzinseinnahmen fliessen auf ihr Konto, allerdings haben sie auch selber für die Hypothekarkosten aufzukommen. Ferner sind sie nach wie vor für alle Steuern verantwortlich, also auch für die Vermögenssteuer der Liegenschaft. Als neue Eigentümer müssen die Kinder einzig für grössere Reparaturen aufkommen. Die Nutzniessung ist Eltern zu empfehlen, die die finanzielle Belastung ihrer Nachkommen möglichst gering halten möchten.

Auf jeden Fall sollte dies immer individuell beurteilt werden, auch im Hinblick auf einen späteren möglichen Altersheimaufenthalt.

Diverses

Unsere Büros sind am 26. Dezember 2016 sowie am 2. Januar 2017 geschlossen. Vom 27.-30. Dezember 2016 sind wir gerne für Sie da!

Mit einem Augenzwinkern...



Ein Mann ist gerade mitten auf dem Land in seinem Heißluftballon unterwegs. Doch leider hat er sich etwas verirrt und fliegt deshalb etwas tiefer, um einen Mann unter sich um Hilfe zu bitten:

„Entschuldigen Sie, können Sie mir sagen, wo wir gerade sind? Ich hatte meinem Freund versprochen, ihn vor einer Stunde zu treffen. Aber ich bin mir nicht sicher, wo ich lang muss.“ Der Mann am Boden ruft hilfsbereit nach oben: „Sie sind gerade 10 Meter über dem Boden. Zwischen 40 und 41 Grad nördlicher Breite und bei ca. 60 Grad westlicher Länge.“ Genervt verdreht der Mann im Ballon die Augen: „Lassen Sie mich raten, Sie sind Ingenieur?“ „Ja, bin ich. Woher wissen Sie das?“, fragt der Mann am Boden zurück. Daraufhin erklärt der Ballonfahrer: „Ganz einfach: Ihre Informationen sind vielleicht technisch korrekt. Aber sie bringen mir überhaupt nichts. Ich weiß immer noch nicht, wo ich bin. Damit haben sie mir nicht geholfen, sondern nur meine Ankunft verzögert.“ Der Mann am Boden kontert: „Aha. Und Sie sind sicher Manager?“ Verunsichert fragt der Ballonfahrer zurück: „Ja, aber wie kommen Sie darauf?“ „Ganz einfach: Sie wissen weder, wo Sie sind, noch wo Sie hin müssen. Sie sind nur durch heiße Luft dahin gekommen, wo Sie gerade sind. Sie haben Dinge versprochen, die Sie nicht einhalten können und die Leute unter Ihnen sollen jetzt Ihre Probleme lösen. Nun sind Sie in der gleichen Lage wie vor unserer Begegnung, aber irgendwie bin ich jetzt schuld daran.“

Unser Team



Patrick Salathe
Dipl. Treuhandexperte
Geschäftsführer

Peter Salathe
Immobilienverwalter mit
eidg. Fachausweis



Susan Nägeli
Sachbearbeiterin Treuhand

Manuela Schneeberger
Treuhanderin mit eidg.
Fachausweis



Yves Ribeiro
Sachbearbeiter Treuhand

Erna Frey
Sachbearbeiterin Treuhand



Silvia Guldenmann
Immobilienbewirtschafterin
mit eidg. Fachausweis

Roger Droll
Sachbearbeiter Immobilien



Angelina Dürrenberger
Lernende 3. Lehrjahr

Es gelten unverändert folgende Honorarsätze pro Stunde (Index Teuerung per 10.10) :

Verarbeitende und Routinetätigkeiten (in einfacheren Verhältnissen) (z.B. Buchführung, MWSt-Abrechnung, einfache Steuern etc.)

Dipl. Treuhandexperte	CHF 130.00
Treuänder/in mit eidg. Fachausweis	CHF 115.00
Selbstständige(r) Sachbearbeiter/in, bis	CHF 95.00
Sachbearbeiter/in, bis	CHF 85.00
Mitarbeiter/in in Grundausbildung, bis	CHF 50.00

Qualifizierte Tätigkeiten (in komplexeren Verhältnissen) (z.B. Beratung, qualifizierte Abschlussarbeiten, komplexere Steuern etc.)

Dipl. Treuhandexperte, bis	CHF 180.00
Treuänder mit eidg. Fachausweis, bis	CHF 150.00

7. Jahrgang

Ausgabe Nr. 1
Dezember 2016

**Salathe Treuhand AG &
Salathe Immobilien Treuhand AG**
Ribigasse 3
4434 Hölstein

Verantwortlich: Patrick Salathe / Manuela Schneeberger

Tel. 061 956 91 00

Fax 061 956 91 09

www.salathe-treuhand.com

info@salathe-treuhand.com